

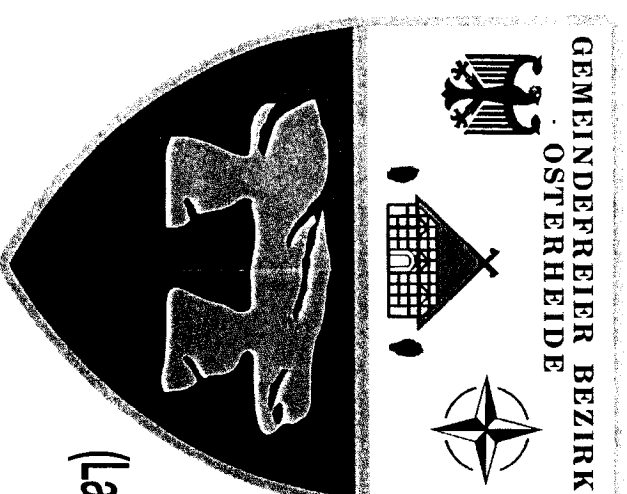
Als Sehenswürdigkeiten sind zu erwähnen:

- die aus der Jungsteinzeit stammenden Großsteingräber mit dem Namen „Siebensteinhäuser“ bei Ostenholz,
- die im Jahre 1724 errichtete Fachwerkkirche mit hölzernem Turm in Ostenholz,
- der „Hohe Stein“ in Ostenholz, als Gedenkstein zur Räumung der Gemeinden im Jahr 1936/1938,
- die prachtvolle Gutskapelle in Wense aus dem Jahre 1558
- der „Friedhof der Namenlosen“ für ca. 30.000 sowjetische Kriegsgefangene in Oerbke.

Der Aufgabenbereich der gemeindefreien Bezirke entspricht grundsätzlich dem einer Gemeinde. Wie diese sind sie in ihrem Gebiet unter der Aufsicht der Landkreise Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben und des übertragenen Wirkungskreises mit je einer eigenen Verwaltung. Träger aller für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kosten ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) als sogenannter „öffentlich-rechtlich-Verpflichteter“ der gemeindefreien Bezirke.

Die Bundesfinanzverwaltung, die hier von der Oberfinanzdirektion Magdeburg vertreten wird, ist diesen Verpflichtungen im gebotenen Rahmen stets nachgekommen, denn die gemeindefreien Bezirke verfügen in den bewohnten Bereichen inzwischen über eine Vielzahl von kommunalen Einrichtungen, so z.B. Verwaltungsgebäude, Grundschule, Bücherei, Straßen und Wege einschließlich Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, Klärwerke mit Kanalnetz, Wasserversorgungsanlagen, Betriebshof mit Fuhrpark, Sport-, Erholungs- und Freiflächen, Freiwillige Feuerwehren mit allen dafür benötigten Baulichkeiten, Fahrzeugen und Geräten.

Eine weitere Entwicklung ist insbesondere durch die vorrangige militärische Interessenslage begrenzt. Die Verwaltung der gemeindefreien Bezirke wird von dem von der Bundesfinanzverwaltung vorgeschlagenen und von der Einwohnervertretung gewählten Bezirksvorsteher geleitet. Eine nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung und den für Gemeindevahlen maßgeblichen Vorschriften von der Bevölkerung gewählte Einwohnervertretung, deren Rechte in der Verordnung über die Verwaltung Gemeindefreier Bezirke in der Fassung vom 16.12.1996 einzeln festgelegt sind, wirkt an der Verwaltung mit.



**Gemeindefreie
Bezirke**

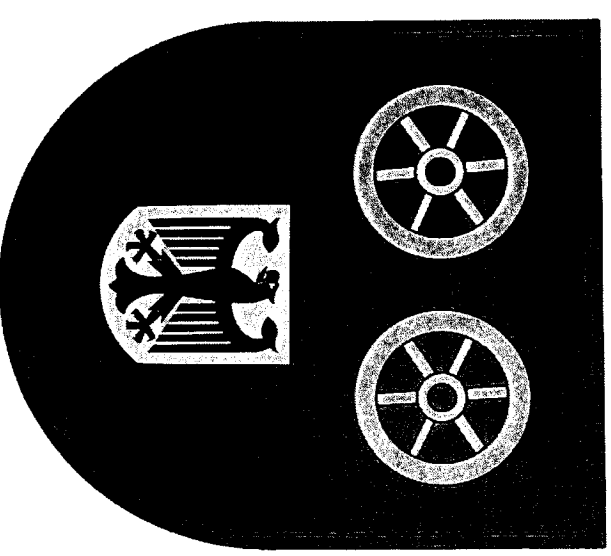
Osterheide

(Landkreis Soltau-Fallingb.)

GEMEINDEFREIER BEZIRK LOHHEIDE

und

Lohheide
(Landkreis Celle)



- heute -